

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten

KOM(89) 658 endg.; Ratsdok. 4796/90

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Verordnungsvorschlag ist in der vorliegenden Form unannehmbar.

Im einzelnen erscheint es unter tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten beispielsweise nicht erforderlich, daß das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen von Pelztieren und Volierenvögeln geregelt wird.

Die Definition "Huftiere" ist insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung der anzeigepflichtigen Krankheiten in Anhang A mißglückt.

Ausgeliefert am 22. MAI 1990 ...

Für die nicht von der Equiden-Richtlinie (KOM(89) 503 endg.) erfaßten und dem vorliegenden Verordnungsvorschlag zugeordneten Einhufer (Artikel 2 Nr. 5), die nicht Pferde, Esel oder deren Kreuzungsprodukte sind (z. B. Zebroide), werden keine anzeigepflichtigen Tierkrankheiten aufgeführt. Dies erscheint umso unverständlicher, weil z. B. die Afrikanische Pferdepest durch Zebroide in einen Mitgliedstaat eingeschleppt worden ist. Gemäß Anhang F Nr. 1 wären unter den Vorschlag fallende Einhufer jedoch als empfänglich für MKS einzuordnen. Dies ist fachlich nicht zu begründen.

Der in Anhang F Nr. IV benutzte Begriff "schweineartige" ist nicht definiert. Von der zoologischen Systematik her wären hierunter die "Suiformes" zu verstehen, zu denen unter anderem auch die Flußpferde zu rechnen sind.

Bei den Bienen erscheint zumindest die Anzeigepflicht der Milbenseuche fraglich.

Im Falle der Primaten ist es unverständlich, daß für Tollwut und Tuberkulose die Anzeigepflicht vorgesehen ist, für andere hochkontagiöse Zoonosen (z. B. Marburg-Virus, Ebola-Virus) dagegen nicht.

Der Verordnungsvorschlag bedarf einer eingehenden fachlichen Beratung und Überarbeitung in der betreffenden Ratsarbeitsgruppe.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich auch auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Für diese Regelung ist die Rechtsform der Richtlinie zu wählen, da bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht

eine bessere Anpassung an in den Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften möglich ist.

- Besichtigungen an Ort und Stelle sollen die Kommissionsvertreter nur gemeinsam mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates durchführen können, um einzelstaatliche Kompetenzen nicht zu stark einzuschränken (Artikel 8).
- Das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ist durch das "Contre-filet" zu ergänzen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahme mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat (Artikel 10 und 11).
- Die Richtlinie ist auch auf Artikel 100 a EWG-Vertrag zu stützen, da der gesundheitliche Bereich betroffen und daher von einem hohen Schutzniveau auszugehen und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.